

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1969

Geschäftszahl

0517/69

Rechtssatz

Betrachtet man als "besondere Gefahren" im Sinne des § 18 Waffengesetz solche, die das Ausmaß der für jedermann bestehenden Gefahren wesentlich erheblich übersteigen, so dürfen doch an das Merkmal "wesentlich" bzw. "erheblich" nicht allzu große Anforderungen gestellt werden.